

Sol die Kommissionen können zum Beispiel sein:

Kommission für Kontrolle der Maßnahmen zur Beseitigung der Störanfälligkeit,

Kommission zur Kontrolle der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne der Marktproduktion,

Kommission zur Kontrolle der Sicherstellung reibungsloser Warenlieferungen (Senkung der Warenbewegung - richtige Arbeit mit den Warenbeständen)

und andere Kommissionen je nach dem Charakter der Produktion.

2. Die Kommissionen für Parteikontrolle sind ein Organ der Parteileitung, das ihr hilft, den Punkt 70 des Parteistatuts zu verwirklichen.

Die Kommissionen für Parteikontrolle haben deshalb kein Weisungsrecht, sie arbeiten unter Leitung der Parteileitungen der Grundorganisationen. Indem die Parteileitung mit Hilfe der Kommissionen für Parteikontrolle die exakte Durchführung der Beschlüsse der Partei auf ökonomischem Gebiet sichert, schafft sie die wichtigsten ökonomischen und politischen Voraussetzungen für den Sieg des Sozialismus im Wettbewerb mit dem Kapitalismus. Im Zusammenhang mit der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben müssen die Kommissionen für Parteikontrolle für die Einhaltung der staatlichen Disziplin durch alle Werktätigen, insbesondere auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit, sorgen und allen Ressortgeist, der den staatlichen Interessen widerspricht, bekämpfen.

3. Die Kommissionen sollen in den Abschnitten, die sie kontrollieren, die Ursachen der Mängel auf decken, die Ergebnisse der Überprüfung und ihre Vorschläge zur wirksamen Veränderung der Lage der Parteileitung beziehungsweise der Mitgliederversammlung vortragen. Die Parteileitung ist verantwortlich dafür, daß dort, wo es erforderlich ist, sofort auf die Wirtschaftsfunktionäre eingewirkt wird, damit diese an Ort und Stelle Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel treffen. Bei nicht rechtzeitiger Beseitigung muß die Parteileitung oder Mitgliederversammlung Maßnahmen treffen, die die Überwindung sichern, übersteigt die Überwindung der Mängel die Möglichkeiten dieser Grundorganisation und der Werkleitung, so wendet sich die Parteiorganisation mit der Bitte um Unterstützung an die nächsthöheren Partei- und Staatsorgane/ wird auf die Signale der Grundorganisationen nicht geachtet, so sollen die Grundorganisationen der Partei die Bezirksleitung beziehungsweise das Zentralkomitee darüber informieren.

4. Die Kommissionen für Parteikontrolle haben das Recht, durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Parteileitung bestimmte Fragen zur Ver-